

Informationskonzept

Einwohnergemeinde Rütschelen



(Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Informationskonzept gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.)

Alles was du sagst, soll wahr sein. Aber nicht alles was wahr ist, musst du auch sagen.

1. Rechtliche Grundlage

Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar (Art. 67 OgR).

Informationsgesetz Kanton Bern vom 2. November 1993

Informationsverordnung Kanton Bern vom 26. April 1994

Datenschutzgesetz Kanton Bern vom 19. Februar 1986

2. Ziele

Durch eine offene, aktive Informationspolitik soll eine objektive Berichterstattung sichergestellt werden. Durch eine gezielte Information soll das Interesse der Bevölkerung an den Aktivitäten der Gemeinde und der Behördentätigkeit geweckt oder verbessert werden. Das grundsätzlich bestehende Informationsbedürfnis der Bevölkerung soll gedeckt werden.

3. Information extern

Der Gemeinderat bestimmt an jeder Sitzung, ob und wenn ja in welcher Form ein Geschäft veröffentlicht wird. In der Regel sind das Gemeindepräsidium sowie der Gemeindeschreiber Ansprechperson. Ausnahmen sind im Einzelfall festzulegen.

Die auskunftgebenden Personen vertreten die Meinung des Gemeinderates gegenüber Dritten. Gemeinderatsbeschlüsse sind als Ratsmeinung zu vertreten. Mit persönlichen Ansichten ist mit Rücksicht auf das Kollegialitätsprinzip zurückzuhalten. Stellungnahmen und Stimmabgaben einzelner Gemeinderatsmitglieder sind vertraulich.

4. Information intern

Der Gemeinderat informiert sich anlässlich der Ratssitzungen, nach der Abarbeitung der ordentlichen Traktandenliste, gegenseitig über bedeutende laufende Geschäfte, aktuelle Ereignisse und wichtige Vorkommnisse.

Die Kommissionen werden jeweils vom Ressortvorsteher in geeigneter Form über Beschlüsse des Gemeinderates informiert, welche für die Erbringung ihrer Aufgaben wichtig sind. Falls Beschlüsse einer Kommission für andere Kommissionen von Bedeutung sind, werden diese mittels Protokollauszug informiert.

Der Gemeindeschreiber ist verantwortlich, die erhaltenen Informationen, soweit erforderlich, in geeigneter Form an die Mitarbeiter sowie an die Funktionäre weiterzuleiten.

5. Informationen auf Anfrage

Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindeschreiber für Medienanfragen erste Anlaufstelle. Ist dieser nicht erreichbar, erteilt seine Stellvertretung Auskunft. Falls nötig ist das Gemeindepräsidium oder die Ressortleitung für Medienauskünfte einzubeziehen. Nach einer ersten Auskunftserteilung durch die Gemeindeverwaltung oder die Ressortleitung wird falls nötig so schnell wie möglich das Gemeindepräsidium orientiert.

6. Form der Informationen

Informationen sollen in einer allgemein verständlichen und inhaltlich korrekten Form abgefasst werden.

Grundsätzlich stehen der Gemeinde für die Wahrnehmung der Informationsaufgaben folgende Informationsmittel zur Verfügung:

- a) Informationsblatt
- b) Anzeiger Langenthal und Umgebung
- c) Homepage
- d) Flugblatt
- e) Orientierungsversammlungen
- f) Gemeindeversammlungen
- g) Botschaft zur Gemeindeversammlung
- h) Pressemitteilung Tages- und Wochenzeitung
- i) Medienkonferenz
- j) Radio / Fernsehen
- k)

6.1 Infoblatt

Das „Infoblatt“ ist das offizielle Informationsorgan des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Rütschelen. Das Redaktionsteam besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber sowie einem Verwaltungsangestellten.

Das Informationsbulletin erscheint viermal pro Jahr (März, Mai, Oktober, November).

6.2 Medienmitteilung / Medienkonferenz

Die Medienmitteilungen werden durch den Gemeindeschreiber nach Rücksprache mit dem Ressortvorsteher verfasst.

Bei Bedarf kann eine Medienkonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium.

6.3 Homepage

Auf der Homepage werden relevante Informationen veröffentlicht. Die organisatorische Verantwortung liegt beim Gemeindeschreiber, die inhaltliche Verantwortung beim Gemeindepräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber.

6.4 Flugblatt

In speziellen Situationen oder bei besonderen Anlässen wird die Bevölkerung mittels Flugblatt informiert. Verantwortlich ist der Gemeindeschreiber.

7. Informationen bei ausserordentlichen Lagen

Die Information und Kommunikatin bei ausserordentlichen Lagen ist nicht Gegenstand dieses Konzepts. Sie unterliegt besonderen Bestimmungen. Die vorliegenden Grundsätze sind sinngemäss anzuwenden.

Der Gemeinderat hat dieses Informationskonzept an seiner Sitzung vom 9. Januar 2018 genehmigt. Es tritt per 1. Februar 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

S. Herrmann Ch. Hofer